

Statuten Verein «UNIKOM»

I Name, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen «UNIKOM» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Verfolgung gemeinsamer Interessen von Veranstaltern nicht-gewinnorientierter Radios. Er setzt sich ein für partizipative, lokale verankerte Medienformen und für die Ausbildung von Medienschaaffenden. Er fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.

II Mittel

Artikel 3 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus Dienstleistungen;
- Spenden, Schenkungen und Legate; und
- Erträge des Vereinsvermögens.

III Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

Veranstalter nicht-gewinnorientierter Radios sowie andere Personen, die den Vereinszweck teilen, können als Mitglieder aufgenommen werden.

Artikel 5 Zugehörige

Interessierten Nichtmitgliedern kann der Zugehörigen-Status verliehen werden.

Artikel 6 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organe

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Gruppen.

A Mitgliederversammlung

Artikel 8 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Änderung der Statuten;
- die Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder;
- die Bildung und Auflösung Gruppen;
- die Genehmigung des Jahresberichts;
- die Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Beschlussfassung über die Behandlung des Bilanzergebnisses;
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder;

- die Auflösung des Vereins;
- die Bestimmung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Mitgliederversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind.

Artikel 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen je nach Bedürfnis oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Vorstands bekannt zu geben.

Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied, das den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom bzw. von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Artikel 10 Vereinsbeschlüsse

Die Vereinsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung gefasst.

Auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin können Vereinsbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder innert 5 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Antrags beim Präsidenten oder bei der Präsidentin die Beratung in einer Mitgliederversammlung verlangt. Ebenso zulässig ist die Beschlussfassung per E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Beschlussfassung durch Text ermöglicht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist bzw. an der schriftlichen Beschlussfassung teilnimmt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. der an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. der an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ist erforderlich für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins sowie, auf Antrag einer Gruppe, für andere Beschlüsse.

Bei Stimmengleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichtscheid.

Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Statuten Verein «UNIKOM» (Fortsetzung)

B Vorstand

Artikel 11 Zusammensetzung, Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine angemessene Vertretung der Mitglieder und der Gruppen zu achten.

Der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 12 Funktion

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den Bestimmungen der Statuten. Der Präsidentin oder die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 13 Aufgaben

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern und Zugehörigen;
- die Erstellung des Jahresberichts;
- die Erstellung der Jahresrechnung;
- die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Artikel 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr, oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten oder von der Präsidentin die Einberufung einer Sitzung verlangt.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen. Die Einberufung hat mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekannt zu geben. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.

Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz im Vorstand, kann diesen bei Verhinderung aber an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 15 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, falls und solange sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

Auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin können Vorstandsbeschlüsse schriftlich, per E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Beschlussfassung durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert 3 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt. Schriftliche Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichtscheid.

Artikel 16 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift je zu zweien für den Verein.

Die zeichnungsberechtigten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie dem Namen des Vereins ihre Unterschrift beifügen.

C Gruppen

Artikel 17 Gruppen

Die Mitglieder können Gruppen bilden. Jedes Mitglied kann nur einer Gruppe angehören.

Die Gruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Voraussetzungen für die Bildung und Auflösung der Gruppen sowie weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung, Organisation und Befugnissen der Gruppen legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Gruppen definieren ihre Ziele und Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks und legen sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich über ihre Aktivitäten Bericht.

Jede Gruppe hat Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand und ist zuhause des Vorstands und der Mitgliederversammlung antragsberechtigt. Auf Antrag einer Gruppe hin kann ihr der Vorstand erlauben, ein spezifisches Anliegen im Namen der Gruppe in der Öffentlichkeit zu vertreten.

V Rechnungslegung

Artikel 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

VI Auflösung, Liquidation

Artikel 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Artikel 20 Liquidation

Der Vorstand besorgt die Liquidation.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben während der Liquidation bestehen.

Artikel 21 Zuwendung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten am 2018-06-11 in Kraft.

=====